

Schwur- und Schöffengerichte, die von den Ausbeuter-
klassen in Deutschland seit dem Jahre 1848 dazu ver-
wandelt wurden, dem Volk die Illusion seiner Teilnahme
an der Rechtsprechung vorzugaukeln, um die Rolle
des Gerichts als Instrument der Unterdrückung zu ver-
schleiern, waren unter dem Regime der nackten Gewalt
überflüssig geworden. Sie wurden nicht mehr einge-
schränkt, sondern abgeschafft.

Ebenso wie das Recht keine eigene Geschichte hat,
ist auch der Entwicklungsgeschichte der Schöffengerichte
in Deutschland keine Selbständigkeit eigen. Die Geschichte
der Schöffengerichte in Deutschland ist nur Teil der
gesamten Geschichte des deutschen Volkes. Sie kann
darum wissenschaftlich nur auf der Grundlage der
Geschichte des ökonomisch-sozialen Lebens des
deutschen Volkes erklärt und verstanden werden. In
gleicher Weise, wie die auf dem Boden der jeweiligen
ökonomischen Verhältnisse bestehenden Klassenkämpfe
die letzten Endes ausschlaggebenden Triebkräfte der
geschichtlichen Entwicklung sind, beeinflussen sie
auch entscheidend die Entstehung und die weitere
Entwicklung der Schöffengerichte. So wie das Prinzip
der maximalen Teilnahme der Massen an der Leitung
des Staates die gesamte staatliche und gesell-

schaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokrati-
schen Republik bestimmt, gestaltet es auch durch die
weitgehende Mitwirkung der Werktätigen an der
Rechtsprechung die Schöffengerichte unserer Arbeiter-
und Bauernmacht. Aber die Verwirklichung dieses
Grundsatzes existiert weder im gesamten staatlichen
und gesellschaftlichen Leben noch in den Schöffengerichten
losgelöst von den ökonomischen Verhältnissen in
unserem Arbeiter- und Bauernstaat. Die aktive Mit-
arbeit unserer Werktätigen an der Gestaltung unseres
staatlichen und gesellschaftlichen Lebens ist nach 1945
nur möglich geworden, weil auf dem Territorium der
Deutschen Demokratischen Republik durch die vorher-
gehende Entmachtung der Monopolisten, Junker und
Militaristen der Weg zur Entfaltung der schöpferischen
Kräfte unseres Volkes freigelegt worden war. Erst nach-
dem das Volk Herr der Produktionsmittel wurde, konnte
es die Leitung seines staatlichen und gesellschaftlichen
Lebens in die eigenen Hände nehmen. Erst seitdem die
Rechtsprechung nicht mehr den Interessen der Aus-
beuter untergeordnet ist, sondern nach dem Willen der
Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik
der Gestaltung eines einigen, friedliebenden, demokrati-
schen Deutschlands dient, konnten Berufsrichter und
Schöffen als gleichberechtigte Richter zu fruchtbarem
Zusammenwirken im Schöffengericht vereint werden.

Die Schöffen in der strafgerichtlichen Praxis Westdeutschlands

Referat des gleichnamigen Aufsatzes von Staatssekretär Dr. Heinrich Toeplitz
in „Staat und Recht“ 1954, Heft 3, S. 324 ff.

I

Am 1. März 1950 wurde im Bonner Bundestag der
Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der
Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung,
der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und
des Kostenrechts beraten. Bei der Begründung der Vor-
lage ging der damalige Justizminister Dr. Dehler auch
auf die Rolle der Schöffen und Geschworenen ein und
erklärte:

„Der Entwurf sieht dann weiterhin die Mitwirkung
von Laien in der Rechtspflege bei allen
wichtigen Strafverfahren (vom Verf. gesperrt)
vor. Schöffengerichte bei den Amtsgerichten,
die Besetzung der Strafkammern bei den Land-
gerichten mit Laien, Schwurgerichte werden wieder
eingerrichtet und einheitlich geordnet. Im Zuge dieser
Neuordnung soll die Berufung der Schöffen und
Geschworenen vereinfacht werden, indem an die
Stelle der sogenannten Urliste die Vorschlagsliste
treten soll. Das ist eine bedeutsame Neuerung.
Künftighin sollen es also die Gemeindevertretungen
in der Hand haben, durch Wahl besonders geeig-
nete, besonders tüchtige Laien für die Mitwirkung
in der Strafrechtspflege zu präsentieren. Das
Schwurgericht soll in der Form der Emmingerschen
Verordnung des Jahres 1924 wiederhergestellt werden.“¹⁾

Mit diesen Worten wurde das offizielle Programm für
die Mitwirkung von Laien in der westdeutschen Straf-
rechtsprechung entwickelt, das den Anschein der Wahrung
bürgerlich-demokratischer Rechte erweckt. Für uns
kommt es darauf an festzustellen, welche Realität
sich hinter diesen Worten verbirgt, welche tatsächliche
Entwicklung der Einfluß der Laienrichter im westdeutschen
Strafverfahren genommen hat. Gerade bei der
Behandlung der Frage, welche Stellung die Schöffen in
der strafgerichtlichen Praxis Westdeutschlands einnehmen,
zeigt sich, daß die westdeutsche Gerichtsorganisa-
tion in ihrer verschiedenartigen Ausgestaltung seit 1945
ein Ausdruck der Politik der den westdeutschen Staat
beherrschenden Klassenkräfte gewesen ist und dazu
dient, den volksfeindlichen Charakter der Justiz des
bürgerlichen Staates zu verdecken. Dies wird besonders
deutlich, wenn nicht nur die Methoden der Auswahl der
Schöffen und Geschworenen, sondern auch die Besetzung
der verschiedenen Gerichte, die Regelung ihrer

Zuständigkeit, der Rechtsmittelzug, der Inhalt der
Rechtsmittel sowie die Stellung und die Rechte der
Laienrichter im Strafverfahren untersucht werden.
Welche Rolle diese Faktoren in der Entwicklung bis
1945 spielten, zeigt die Bemerkung von Benjamin,
daß zwar die Gerichtsorganisation die Mitwirkung von
Laien zugestand, daß „zugleich aber eine Zuständigkeits-
ordnung und ein Instanzenweg geschaffen wurden,
die ihren Einfluß möglichst ausschalteten“.²⁾

Für die westdeutsche Gerichtsverfassung und den west-
deutschen Strafprozeß sind zwei Perioden zu unter-
scheiden: Die Entwicklung auf der zonalen Ebene und
der Landesebene von 1945 bis 1950 und die 1950 begin-
nende einheitliche Gestaltung für die drei Westzonen
auf der Grundlage des Bonner Staates. Diese Einteilung
zeigt, daß, ebenso wie auf den sonstigen Gebieten des
staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, auch auf dem
Gebiet der Gerichtsverfassung zunächst gewisse Ansätze
der Gewährung bürgerlich-demokratischer Rechte fest-
zustellen waren, die dann laufend abgebaut wurden.
Daß es innerhalb der imperialistischen Periode des Kapitalismus
überhaupt zu einer solchen Entwicklung kommen konnte,
hat seinen Grund darin, daß sich die Entwicklung in
Westdeutschland nach 1945 unter ganz besonderen
historischen Bedingungen vollzogen hat. Ihr Ausgangspunkt
war die gemeinsame Zielsetzung der Mächte der Anti-
Hitler-Koalition in bezug auf die demokratische
Entwicklung Deutschlands, wie sie in den Abkommen
von Jalta und Potsdam ihren Niederschlag gefunden hat.
Die Wendung in der Besatzungspolitik begann im
Jahre 1947 unter amerikanischer Führung. Sie führte
zur Spaltung Deutschlands und zur Gründung des
Bonner Separatstaates. Eine der ersten Handlungen
der Bonner Regierung war die „Vereinheitlichung“
der Justizgesetze entsprechend den objektiven
ökonomischen Bedingungen des wiedererstandenen
deutschen Imperialismus, soweit sich diese ohne eine
völlige Neugestaltung des Gerichtsverfassungs- und
Prozessrechts durchsetzen ließ. Das sog. Vereinheitlichungs-
gesetz vom 12. September 1950 entsprach noch nicht
ganz diesen Bedingungen. Es ist deshalb nicht verwun-
derlich, daß in dem ersten und dem dritten Strafrechts-
änderungsgesetz eine Entwicklung stattfand, die eine
weitere Ausschaltung der Laienrichter und eine Be-
schränkung der Rechte des Angeklagten zur Folge hatte.
Diese Entwicklung entspricht der allgemeinen Zuspit-

¹⁾ Bundestagsprotokolle, 43. Sitzung, S. 1435.

²⁾ Benjamin, Staat und Recht 1953, Heft 1, S. 28/29.